

**Satzung des
Fördervereins
Slawenburg Raddusch e.V.**

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.02.2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Slawenburg Raddusch“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Senftenberg eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Raddusch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Slawenburg Raddusch als Zweckbetrieb im Sinne § 65 AO und stellt die wissenschaftliche Begleitung des Vorhabens sicher.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Wahrung und Vertretung der Interessen der Slawenburg Raddusch gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen auf dem Areal mit dem Ziel, für die Anliegen der Slawenburg Raddusch und der Region zu werben.
- (5) Mitarbeit bei der Realisierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Slawenburg Raddusch.
- (6) Der Verein kann seinen Zweck auch in Zusammenarbeit mit „Dritten „ erreichen, in dem er Aufgaben ganz oder teilweise durch „Dritte „ verrichten lässt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der inhaltlichen Begleitung und Entwicklung der Slawenburg Raddusch haben.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet, nach schriftlicher Beantragung, der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (4) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch den Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. bei juristischen Personen durch Erlöschen (Verlust der Rechtsfähigkeit).
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über 2 Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Er ist spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres einzureichen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereines

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte Gründungsvorstand bleibt nur 1 Jahr im Amt. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bestimmt der Verein eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in so vertritt diese/r den Verein allein auf Grundlage einer Geschäftsordnung mit Bevollmächtigung durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

(4) Seine Aufgaben sind:

- Leitung der Arbeit des Vereins,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
- Geschäftsführung,
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und
- die Prüfung der Buchhaltung

sowie

- Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme der Bestimmung in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften,
- Bestellung von hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) zur Durchführung der Vereinszwecke,
- Änderungen in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hauptamtlicher Mitarbeiter(innen),
- Aufnahme und Verwendung von Krediten und Fördermitteln nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über gefasste Beschlüsse muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

(6) Der Vorstand trifft sich wenigstens 1 mal im Quartal.

- (7) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattfinden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Mittelverwendung, die eventuelle Kreditaufnahme, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über die Neuwahl des Vorstandes. Sie beschließt die Geschäftsordnung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Weitere Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesses des Vereines erfordert oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder das schriftlich fordert. Der Grund für die Einberufung ist anzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zur Satzungsänderung fassen.
- (5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch die hauptamtliche Geschäftsführung soweit eine bestellt wurde binnen 14 Tagen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung ist eine Begründung der Antragsteller beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit ¾ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abweichend beschließt.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Körperschaft, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zwecks Verwendung für die museale Arbeit.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist Senftenberg

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.03 beschlossen.

Raddusch, den 21.02.03